

Leitlinien zur Vorpraxis für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen in Voll- und Teilzeit

Die Vorpraxis gilt als praktische gewerbliche Tätigkeit und dient dazu, Einblicke in die Techniken und Abläufe in der Bauwirtschaft und die spätere Tätigkeit als Bauingenieur/Bauingenieurin zu bekommen. Sie ist deshalb überwiegend auf Baustellen zu absolvieren. Die Erfahrungen aus dem Vorpraktikum dienen dem Verständnis der Lehrveranstaltungen und für die spätere Tätigkeit als Bauingenieur/Bauingenieurin. Der Praktikant/die Praktikantin soll unter Anleitung fachlicher Betreuer/Betreuerinnen die Baustoffe in ihrer Be- und Verarbeitbarkeit kennenlernen und einen Überblick über die Baustelleneinrichtungen und -verfahren erlangen.

Jeder/jede Studierende hat nach der Studien- und Prüfungsordnung eine 6-wöchige Vorpraxis in Vollzeit oder entsprechender Teilzeit abzuleisten, diese ist vorzugsweise vor dem Studienbeginn zu erbringen. Einzelne Praktikumsabschnitte sollen mindestens eine Dauer von zwei Wochen haben.

Die SPO finden Sie auf der Homepage der Hochschule Landshut. Bei Beginn des Studiums ist die jeweils neueste Fassung der SPO gültig.

Tätigkeitsbereiche für die Vorpraxis

Es sollen Tätigkeiten auf Baustellen aus den Bereichen Mauern, Schalen, Bewehren, Betonieren, Zimmern oder anderen handwerklichen Arbeiten nachgewiesen werden.

Bis zu zwei Wochen dürfen in einem technischen Büro, Planungsbüro oder in der öffentlichen Bauverwaltung geleistet werden.

Einzelne Praktikumsabschnitte sollen in der Regel mindestens eine Dauer von zwei Wochen haben.

Ein Erlass/Teilerlass des Vorpraktikums ist auf Antrag an das Studierenden-Service-Zentrum der Hochschule möglich, wenn eine abgeschlossene Berufsausbildung in den Berufen Betonbauer, Maurer, Stahlbetonbauer, Tiefbaufacharbeiter oder Zimmerer u.a. nachgewiesen werden kann.

Geeignete Ausbildungsbetriebe

Die Vorpraxis kann in Betrieben des Bauhauptgewerbes abgeleistet werden, sofern der Betrieb zur Berufsausbildung geeignet ist.

Die Bewerber/Bewerberinnen bzw. Studierenden suchen ihre Praxisstelle selbst. Die nachfolgenden Links können Sie bei der Suche unterstützen:

Bayerische Ingenieurekammer-Bau: <https://www.bayika.de/de/ingenieursuche/>

Bayerischer Bauindustrie-Verband: <https://www.bauindustrie-bayern.de>

Ausbildungsvertrag

Die Vorpraxis ist unter versicherungstechnischen Gesichtspunkten ein freiwilliges Praktikum, da es grundsätzlich vor Aufnahme des Studiums durchgeführt werden soll.

Auch wenn Teile der Vorpraxis erst nach Studienbeginn abgeleistet werden, handelt es sich weiterhin um ein freiwilliges Praktikum.

Vorpraxis vor Studienbeginn

Für Praktikumsbestandteile, die vor Studienbeginn abgeleistet werden, ist keine Vorlage von Ausbildungsverträgen bei der Hochschule erforderlich.

Durchführung

Die Ausbildungszeit im Betrieb soll mindestens zusammenhängend zwei Wochen betragen. Die wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach der in Deutschland gültigen Tarifarbeitszeit und den Regelungen des Ausbildungsbetriebs.

Die Betreuung der Praktikanten/Praktikantinnen soll in den Praktikumsbetrieben in der Regel durch einen Ausbilder/eine Ausbilderin erfolgen, der/die entsprechend den Ausbildungsmöglichkeiten des Betriebes und unter Berücksichtigung dieser Leitlinie für eine zielgerichtete Ausbildung sorgt. Er/Sie soll die Praktikanten/Praktikantinnen in Gesprächen und Diskussionen über die fachlichen Fragen unterrichten.

Die Praktikanten/Praktikantinnen genießen während ihrer praktischen Tätigkeit keine Sonderstellung. Um sich bei Vorgesetzten und Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen Achtung und Anerkennung zu erwerben, sollen sie die Betriebsordnung gewissenhaft beachten, Arbeitszeit und Betriebsdisziplin vorbildlich einhalten und sich durch Lerneifer, Fleiß und gute Leistungen und Hilfsbereitschaft auszeichnen. Wer einen guten Eindruck hinterlässt hat bessere Chancen

- in dem Betrieb das praktische Studiensemester ableisten zu können,
- eine Stelle als Werkstudent/Werkstudentin zu bekommen oder
- eine Stelle für ein Studium mit vertiefter Praxis zu bekommen.

Die Praktikanten/Praktikantinnen sollen das Verhältnis zwischen unteren und mittleren Führungskräften, zu den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen am Werkplatz kennenlernen und sich in deren Probleme einfühlen.

Praktikumszeugnis / Praktikumsbescheinigung

Die erfolgreiche Ableistung der Vorpraxis muss durch ein Praktikumszeugnis oder durch eine Praktikumsbescheinigung nachgewiesen werden. Aus dem Nachweis müssen mindestens die **Gesamtdauer**, die **Dauer in den verschiedenen Tätigkeitsbereichen** sowie **Fehlzeiten** hervorgehen (auch 0 Fehltage sind zu bestätigen). Fehlzeiten sind Urlaub (auch Betriebsurlaub), Krankheit und durch sonstige Verhinderung ausgefallene Arbeitszeit. Die einzige Ausnahme bilden gesetzliche Feiertage.

Fehlzeiten von insgesamt mehr als drei Tagen sind nachzuholen.

Bei Fehlzeiten soll der Praktikant/die Praktikantin beim ausbildenden Betrieb auf eine Vertragsverlängerung hinwirken, um den begonnenen Ausbildungsabschnitt im erforderlichen Umfang durchführen zu können. Bei dauerhaften Einschränkungen muss durch ärztliches Attest belegt werden, dass die vorgeschriebene Ausbildung nicht voll durchgeführt werden kann. Nach Rücksprache mit dem/der Praktikumsbeauftragten der Fakultät kann in diesen Fällen die fehlende Zeit durch verlängerte Tätigkeiten in Konstruktionsbüro, Arbeitsvorbereitung, Materialprüfung oder Labor abgeleistet werden.

Voraussetzung für die Anerkennung der Vorpraxis als Teil der Ausbildung während der Schulzeit (z.B. FOS/BOS) ist eine praktische Tätigkeit mit eindeutigem Bezug zum Bauwesen. Dies ist durch eine gleichwertige Bescheinigung nachzuweisen.

Praktikumszeugnis bzw. Praktikumsbescheinigung sind im Original und in Kopie im Studierenden-Service-Zentrum vorzulegen.